

Satzung 2024

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlose Tätigkeit
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Verbot von Begünstigungen
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Aachen Brand e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nr. 2870 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung **beschränkt auf die ideelle und materielle Unterstützung der Gesamtschule Aachen-Brand.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Gesamtschule Aachen-Brand in den folgenden Bereichen:

- Förderung des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft und des Lernens von behinderten und nicht behinderten Schülern und Schülerinnen,
- Förderung von bildenden Schulveranstaltungen,
- Förderung von Klassen- und Studienfahrten, außerschulischen Aktivitäten und Förderung der Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten für Angehörige der Gesamtschule Aachen-Brand, insbesondere im Rahmen des Ganztags,
- Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien für den Unterricht sowie der Geräte für den wissenschaftlichen, technischen oder musischen Bereich sowie den Schulsport,
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Schulgebäude und -gelände,
- Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit anderen Schulen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über einen Ausschluss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Email-Adresse informiert.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindestbeitragshöhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Bei Lasteinzug erfolgt der Einzug der Mitgliederbeiträge in der ersten Märzwoche.

Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Betritt zum Verein in der vollen Höhe für das erste Jahr zu entrichten. Er wird 2 Wochen nach Erwerb nach der Mitgliedschaft fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer(innen),
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr möglichst im ersten Quartal statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, die Veränderung der Mindestbeitragshöhe und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer(in) sowie bis zu fünf Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Mindestens zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl Eltern von Schüler/innen der Gesamtschule Aachen-Brand sein.

Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Geborenes Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht ist die/der Schulleiter(in).

Geborene beratendes Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht sind die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die/der Sprecher(in) der Schülervertretung.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als gewähltes Mitglied im Vorstand.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand in Textform, unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Der oder die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Ergebnisse der Vorstandssitzung werden schriftlich niedergelegt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mindestens ein(e) Kassenprüfer(in) erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

Sollte kein(e) Kassenprüfer(in) an der Mitgliederversammlung teilnehmen können ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu verlesen und ggf. die Entlastung des Vorstands zu empfehlen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen zugunsten der Gesamtschule Aachen-Brand, die es ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen einer anderen Gesamtschule für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2023 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 26.04.2005 ihre Gültigkeit.